

Inhaltsverzeichnis

2	Strafrechtspflege	5
---	-------------------	---

B

Stichwortverzeichnis	13
----------------------	----

2. Strafrechtspflege

2.1 Art. 9 StPO, Art. 319 Abs. 1 StPO

Regeste:

Art. 9 StPO, Art. 319 Abs. 1 StPO – Anklagegrundsatz, Verfahrenseinstellung. Steht fest, dass der Sachverhalt nicht detailliert genug ermittelt werden kann, um gestützt darauf eine mängelfreie Anklageschrift aufzubauen, muss der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit zur Einstellung des Verfahrens offen stehen.

Aus den Erwägungen:

(...)

6. In der Anklageschrift muss die Staatsanwaltschaft das Prozessthema, d.h. der dem Beschuldigten vorgeworfene Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens, so präzise umschreiben, dass die Vorwürfe im objektiven und im subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind (Bundesgerichtsentscheid 6B_100/2014 vom 18. Dezember 2014, E. 2.2, m.w.H.); der Beschuldigte muss die ihm vorgeworfenen Handlungen identifizieren können, damit er sich dazu äussern und sich gegen den Vorwurf zur Wehr setzen kann. Andernfalls liegt ein Verstoss gegen den Anklagegrundsatz vor und kann die Straftat gerichtlich nicht beurteilt werden (Art. 9 StPO).

Wie erwähnt werden die Vorwürfe der Tätlichkeiten wie auch der angeblichen Nötigungen und Drohungen, soweit nicht der Vorfall in Mazedonien betroffen ist, von der Beschwerdeführerin sehr pauschal vorgebracht. Eine örtliche und zeitliche Einordnung ist kaum möglich, und eine Umschreibung des konkreten Tatherganges fehlt. Andere Erkenntnisquellen neben den Angaben der Beschwerdeführerin zur Feststellung des Sachverhaltes sind nicht ersichtlich. Auf dieser Grundlage wäre es der Staatsanwaltschaft demnach gar nicht möglich einen Anklagevorhalt zu formulieren, welcher den Anforderungen des Anklagegrundsatzes standhält. Das Gericht müsste das Verfahren bei einer dem Anklagegrundsatz nicht genügenden Anklage einstellen, da auch eine Rückweisung zur Verbesserung offenkundig nicht zu einer Behebung des Mangels führen könnte (vgl. Niggli/Heimgartner, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, Basler Kommentar, 2.A., 2014, Art. 9 N 62). Bei dieser Sachlage ist nicht einzusehen, weshalb die Staatsanwaltschaft Anklage sollte erheben müssen. Vielmehr muss – zumal der Katalog der Einstellungsgründe gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO nicht abschliessend ist (Landshut/Bossard, in: Donatsch/ Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2.A., 2014, Art. 319 N 13) – der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit zur Einstellung des Verfahrens offen stehen, wenn feststeht, dass der Sachverhalt nicht detailliert genug ermittelt werden kann, um gestützt darauf eine mängelfreie, dem Anklageprinzip genügende Anklageschrift aufzubauen. Es besteht nämlich wie bei unzureichender Beweislage auch in diesem Fall keine Aussicht auf ein verurteilendes

gerichtliches Erkenntnis. Die Einstellung des Verfahrens erfolgte vorliegend auch aus diesem Grund zu Recht.

(...)

Obergericht, I. Beschwerdeabteilung, 27. August 2015

2.2 Art. 382 Abs. 1 StPO, Art. 121 Abs. 2 StPO

Regeste:

Art. 382 Abs. 1 StPO, Art. 121 Abs. 2 StPO – Beschwerdelegitimation, Rechtsnachfolge. Das Gesetz gewährt dem Privatkläger gemäss Art. 121 Abs. 2 StPO ausdrücklich nur diejenigen Verfahrensrechte, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilansprüche beziehen. Dazu gehört die Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung nicht.

Aus den Erwägungen:

(...)

2. Zur Beschwerde legitimiert ist diejenige Partei, die an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides ein rechtlich erhebliches Interesse hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Dieses Interesse an der Ergriffung eines Rechtsmittels setzt voraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, d.h. beschwert ist; eine blossе Reflexwirkung genügt demgegenüber nicht (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. A., 2014, Art. 382 N 7). Keine Beschwer liegt vor, wenn der Entscheid (nur) für andere nachteilig ist.

In Übereinstimmung dazu kann Privatkläger nur sein, wer in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist; Privatklägerschaft setzt Geschädigteneigenschaft gemäss Art. 115 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO voraus (Mazzucchelli/Postizzi, Schweizerische Strafprozessordnung, Basler Kommentar, 2. A., 2014, Art 118 N 2). Unmittelbar verletzt ist der Träger des durch die verletzte Strafnorm mitgeschützten Rechtsgutes. Nicht unmittelbar in seinen Rechten verletzt ist hingegen derjenige, der ein blosses Interesse am Ausgang des Strafverfahrens hat oder sonst an der Sache interessiert ist, ferner, von Ausnahmen abgesehen, der Rechtsnachfolger der geschädigten Person oder ein Dritter, dessen Rechte durch die Straftat nur reflexartig verletzt werden (Lieber, a.a.O., Art. 115 N 1 und 4). Reflexgeschädigte sind insbesondere die Gesellschafter bzw. wirtschaftlich Berechtigten wie auch das haftende Organ einer unmittelbar geschädigten juristischen Person, (Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., Art. 118 N 28).

(...)

4. Wie erwähnt hat nicht die direkt Geschädigte X. Beschwerde erhoben und die Erklärung abgegeben, sich als Privatklägerin zu konstituieren, sondern die schweizerische Sonderkonkursmasse der X. Es stellt sich die Frage, ob sie sich als Privatklägerin konstituieren kann und als solche zur Beschwerde legitimiert ist.

Die Rechte der geschädigten Person gehen im Strafverfahren nur in bestimmten Fällen auf deren Rechtsnachfolger über. Wem die Ansprüche einer geschädigten Person gegen den Schädiger rechtsgeschäftlich abgetreten wurden, kann diese nicht im Strafverfahren geltend machen und sich nicht als Privatkläger konstituieren (BGE 140 IV 162, E. 4.4, m.w.H.). Wer hingegen von Gesetzes wegen in die Ansprüche der geschädigten Person eintritt, ist zwar zur Zivilklage berechtigt und hat jene Verfahrensrechte, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen (Art. 121 Abs. 2 StPO). Der eigentliche Strafanspruch steht jedoch ausschliesslich der geschädigten Person selbst zu und kann nicht, auch nicht im Falle einer gesetzlichen Subrogation der Ansprüche, von einer Drittperson geltend gemacht werden. Ausgenommen sind einzig Angehörige im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB, auf welche im Falle des Todes des Privatklägers dessen Rechte übergehen (Art. 121 Abs. 1 StPO).

5. Im Konkurs der geschädigten Person findet eine gesetzliche Nachfolge der Konkursmasse im strafprozessrechtlichen Sinne bzw. im Sinne von Art. 121 Abs. 2 StPO statt (Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., Art. 121 N 13, m.w.H.). Der Beschwerdeführerin stehen daher nur diejenigen Verfahrensrechte zu, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung ihrer Zivilklage beziehen. Die Beschwerdeführerin bestreitet dies nicht, ist jedoch der Auffassung, mit der Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung nehme sie ein Verfahrensrecht wahr, das sich auf die Durchsetzung der Zivilforderung beziehe. Wenn ihre Beschwerdelegitimation verneint würde, so würde ihr auf rechtsmissbräuchliche Weise verunmöglicht, die ihr nach Art. 121 Abs. 2 StPO zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen. Das rechtlich geschützte Interesse der Beschwerdeführerin liege nicht in der Durchsetzung einer Strafklage, sondern im Schutz vor einer rechtsmissbräuchlichen und treuwidrigen Beschneidung der ihr zustehenden Verfahrensrechte zur Durchsetzung ihrer Zivilansprüche. Die neuere Lehre äussere sich ohnehin skeptisch gegenüber der Tragweite der Einschränkung der Verfahrensrechte gemäss Art. 121 Abs. 2 StPO und plädiere für eine weite Auslegung.

(...)

6. (...)

Die Stellung der Rechtsnachfolgerin der geschädigten Partei im Sinne von Art. 121 Abs. 2 StPO kommt der Stellung einer Privatklägerin gleich, die sich nur im Zivilpunkt, nicht aber im Strafpunkt konstituiert hat. Beide haben kein geschütztes Interesse an einer strafrechtlichen Verurteilung des Beschuldigten, im einen Fall aufgrund eigenen Verzichts, im anderen kraft gesetzlicher Vorschrift von Art. 121 Abs. 2 StPO. Durch die Einstellungsverfügung bringt die Staatsanwaltschaft zum Ausdruck, eine strafrechtliche Verurteilung des Beschuldigten

sei ihres Erachtens nicht zu erwarten und die Weiterführung des Verfahrens daher nicht zu rechtfertigen. Die Anfechtung der Einstellungsverfügung bezieht sich mithin nur auf den Strafpunkt; es werden ausschliesslich die strafrechtlichen bzw. strafprozessualen Überlegungen der Staatsanwaltschaft beanstandet. Ein Rechtsverlust droht dem Zivilkläger durch die Einstellung des Verfahrens nicht. Mit der Verweisung seiner Zivilforderung auf den Zivilweg steht ihm die Anrufung der zivilen Gerichte offen; eine *res iudicata* liegt nicht vor (Dolge, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], a.a.O., Art. 126 N 29) und ein Schuldspruch wird für die Zurechnung der Zivilforderung in einem späteren Verfahren vor Zivilgericht nicht vorausgesetzt. Zur Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche ist das Verfahrensrecht der Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung demnach nicht notwendig. Zwar kann der Rechtsnachfolger des Privatklägers seinen Anspruch nicht im Adhäsionsprozess geltend machen, und entgeht ihm auch ein allfälliges verurteilendes Straferkenntnis als Beweismittel; die im Strafverfahren gesammelten Beweismittel stehen ihm aber aufgrund seines Akteneinsichtsrechts auch in einem Zivilprozess zur Verfügung. Mithin ist zwar nicht zu verkennen, dass auch der bloss im Zivilpunkt als Privatkläger am Verfahren Beteiligte ein faktisches Interesse an der Weiterführung des Verfahrens bzw. an der Aufhebung der Einstellungsverfügung haben kann. Das Gesetz gewährt aber dem Privatkläger gemäss Art. 121 Abs. 2 StPO ausdrücklich nur diejenigen Verfahrensrechte, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilansprüche beziehen; dazu gehört nach dem Gesagten die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung nicht; die Beschwerdeführerin wäre zur Beschwerde nur legitimiert, wenn sie auch die Rechte der Privatklägerin im Strafpunkt geltend machen könnte, was, wie erwähnt, nicht zutrifft (vgl. Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 2.A., 2013, Art. 323 N 6; Landshut/Bossard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], a.a.O., Art. 322 N 9, m.w.H.).

7. (...)

Das Strafverfahren dient in erster Linie der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs; dabei ist unter anderem der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung zu beachten, der sich schlecht mit einer ausufernden Geltendmachung von Zivilforderungen verträgt, zumal wenn diese erhoben werden von Parteien, die sich am Strafpunkt desinteressiert zeigen oder von Gesetzes wegen als nicht direkt geschädigte Subrogationsgläubiger in den Verfahrensrechten eingeschränkt sind. Insofern besteht kein Anlass, vom klaren Wortlaut des Gesetzes abzuweichen. Die erwähnte Kritik an der Einschränkung von Parteirechten bezieht sich, wie aus den vorgebrachten Argumenten zu schliessen ist, wohl auch vorwiegend auf Einschränkungen der Teilnahmerechte und Akteneinsichtsrechte und weniger auf die fehlende Beschwerdelegitimation im Falle von Einstellungsverfügungen.

(...)

Obergericht, I. Beschwerdeabteilung, 11. Juni 2015

2.3 Art. 382 Abs. 1, Art. 104 Abs. 1 lit. b, Art. 118 Abs. 1 und Art. 115 Abs. 1 StPO

Regeste:

Art. 382 Abs. 1, Art. 104 Abs. 1 lit. b, Art. 118 Abs. 1 und Art. 115 Abs. 1 StPO – Legitimation der Privatkläger zur Berufung.

Aus den Erwägungen:

1. Gemäss Art. 403 Abs. 1 StPO entscheidet das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten ist, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei geltend macht, die Anmeldung oder Erklärung der Berufung sei verspätet oder unzulässig (lit. a) oder sie sei im Sinne von Art. 398 StPO unzulässig (lit. b). Art. 403 Abs. 1 lit. a und b StPO beziehen sich somit auf die eigentlichen Sachurteilsvoraussetzungen (Einhaltung der Berufungsfrist, gültiges Anfechtungsobjekt, Legitimation etc.).

2. Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren im Straf- oder Zivilpunkt zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO).

2.1 Der Privatkläger A. verlangte im Vorverfahren nur die Verfolgung und Bestrafung des Beschuldigten X. (HD 2/1/1 ff., act. 4/1/10) und machte nur gegen diesen adhäsionsweise privat-rechtliche Ansprüche geltend (vgl. HD 2/1/1 ff; act. 4/1/46 ff.), obgleich ihm die Eröffnung der Strafuntersuchung gegen Y. mitgeteilt wurde (act. 2/1/3) und er wusste, dass zwei Verfahren geführt wurden (2A 2009 222 gegen X. und 2A 2012 93 gegen Y.). An der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht beantragte der Privatkläger zwar die Bestrafung von Y. (SG GD 8/3/4). Indessen ist zu berücksichtigen, dass diese Erklärung verspätet erfolgte; gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO ist sie spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben, was dem anwaltlich vertretenen Privatkläger bewusst sein musste. Deshalb ist der Privatkläger nicht legitimiert, die Freisprüche der Vorinstanz mit Bezug auf den Beschuldigten Y. anzufechten. Dieser beantragt daher im Ergebnis zu Recht, dass insoweit auf die Berufung des Privatklägers nicht einzutreten sei.

Anzumerken ist, dass bereits die Vorinstanz den Privatkläger im angefochtenen Urteil darauf hinwies, dass er sich nur gegenüber dem Beschuldigten X. als Privatkläger konstituiert habe, nicht aber gegenüber dem Beschuldigten Y. (OG GD 5/1 S. 46).

2.2 Bei Straftaten gegen den Vermögenswert gilt der Inhaber des geschädigten Vermögens als geschädigte Person im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO. Soweit dem Beschuldigten X. mehrfacher Darlehensbetrug zum Nachteil des Privatklägers und seiner Tochter B. vorge-

worfen wird, sind diese demnach als Geschädigte zu betrachten. Der Privatkläger ist daher legitimiert, den Freispruch vom Vorwurf des mehrfachen Betrugs anzufechten, allerdings nur insoweit, als er direkt selbst betroffen ist. Soweit seine Tochter Geschädigte ist, ist er nicht unmittelbar beeinträchtigt und daher nicht zur Berufung berechtigt.

Anzumerken bleibt Folgendes: A. äusserte in seiner Strafanzeige zwar noch nicht den Willen, der Beschuldigte X. sei auch wegen mehrfachen Darlehensbetrugs zu verfolgen; er erklärte hierzu, erst aufgrund der Abklärungen der Staatsanwaltschaft habe er bemerkt, dass er «hinter Licht geführt» worden sei (SG GD 8/3/4 S. 6). In der Folge übte er jedoch verschiedene Beteiligungsrechte aus. So nahm er namentlich an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme des Beschuldigten X. vom 11. Juli 2012 teil, an welcher der Vorwurf des mehrfachen Darlehensbetrugs zur Sprache kam (HD 4/1/1). Damit konstituierte sich A. konkludent auch bezüglich dieses Sachverhaltskomplexes als Privatkläger im Straf- und Zivilpunkt, zumal nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er sich nur im Sachverhaltskomplex «Verkauf von Vermögenswerten der V. AG gegen eine Leistung mit offensichtlich geringerem Wert» als solcher konstituieren wollte. Davon ging offenkundig auch die Staatsanwaltschaft aus, die A. in ihrer Anklageschrift uneingeschränkt als Privatkläger im Straf- und Zivilpunkt bezeichnete und ihm dementsprechend die gesamte Anklageschrift zustellte (HD 6/1).

2.3 Bei Vermögensdelikten zum Nachteil einer Aktiengesellschaft sind weder die Aktionäre noch die Gesellschaftsgläubiger unmittelbar verletzt (Urteil des Bundesgerichts 6B_236/2014 vom 1. September 2014 E 3.3.1 mit Hinweisen). Als Gläubiger und Aktionär der V. AG in Liquidation ist der Privatkläger hinsichtlich des Vorwurfs der ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil dieser Gesellschaft demzufolge nicht als Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO anzusehen. Auf seine Berufung kann mithin nicht eingetreten werden, soweit sie sich gegen den Freispruch des Beschuldigten X vom Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung richtet.

2.4 Geschütztes Rechtsgut der Konkursdelikte gemäss Art. 163 ff. StGB ist das Vermögen der Gläubiger des Gemeinschuldners (Urteil des Bundesgerichts 6B_236/2014 vom 1. September 2014 E 3.3.2 mit Hinweisen). Hinsichtlich des Vorwurfs der Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung gilt der Privatkläger aufgrund seiner Darlehensforderung gegenüber der V. AG in Liquidation als Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO. Somit ist er legitimiert, den entsprechenden Freispruch des Beschuldigten X. durch das Strafgericht anzufechten.

2.5 Urkundendelikte schützen in erster Linie die Allgemeinheit. Geschütztes Rechtsgut ist das besondere Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird (BGE 137 IV 167 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Daneben können auch private Interessen unmittelbar verletzt werden, falls die Urkundenfälschung auf die Benachteiligung einer bestimmten Person abzielt (Urteil des Bundesgerichts 6B_236/2014 vom 1. September 2014 E 3.3.3 mit Hinweisen).

Dem Beschuldigten X. wird im Zusammenhang mit dem eingeklagten mehrfachen Betrug vorgeworfen, dem Privatkläger eine unwahre Bilanz der V. AG per 31. Dezember 2000 vorgelegt zu haben, um diesen zu veranlassen, der Gesellschaft Darlehen zu gewähren. Der hier behauptete Gebrauch einer falschen Urkunde zielt mithin unmittelbar auf die Benachteiligung des Privatklägers ab, sodass dieser insoweit befugt ist, den Freispruch des Beschuldigten X. anzufechten (vgl. vorstehend E. 2.2).

Anders verhält es sich mit Bezug auf die übrigen Freisprüche vom Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung (...). Diesbezüglich ist der Privatkläger nicht unmittelbar in seinen Rechten beeinträchtigt worden. Insoweit kann auf die Berufung des Privatklägers nicht eingetreten werden. (...)

Obergericht, Strafabteilung, 24. September 2015

B

Stichwortverzeichnis

Anklagegrundsatz: Einstellung des Verfahrens, wenn der Sachverhalt nicht detailliert genug ermittelt werden kann, 5

Beschwerdelegitimation: Keine Beschwerdelegitimation des Privatklägers gegen eine Einstellungsverfügung, 6

Privatkläger: Legitimation der Privatkläger zur Berufung, 9